

20. Zum Begriffe des Baugewerbetreibenden in § 2 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen — BFG. — vom 1. Juni 1909.

II. Straffenat. Ur. v. 5. Januar 1915 g. F. II 908/14.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

„Der Angeklagte hat im Jahre 1913 für den Werkmeister Sch. in R. die Herstellung eines Neubaus gegen eine Vergütung von 7600 *M.*, nachträglich erhöht auf 8900 *M.*, übernommen und den Bau ausgeführt. Er hat dann seine Zahlungen eingestellt, und ein Teil der Handwerker, denen er Arbeiten am Bau übertragen hatte, ist unbefriedigt geblieben. Ein Baubuch hat er nicht geführt. Das Landgericht verurteilt den Angeklagten deshalb wegen Vergehens nach § 6 BFG., indem es ihn als Baugewerbetreibenden und daher nach § 2 daf. zur Führung eines Baubuchs verpflichtet erachtet.

In den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils findet diese Annahme jedoch keinen genügenden Boden.

Als Baugewerbetreibender kann nach der sprachüblichen Bedeutung des Wortes nur der gelten, der aus der Ausführung von Bauarbeiten ein Gewerbe macht. Zur Erfüllung dieses Begriffs reicht es somit nicht aus, daß der Angeklagte in dem vorliegenden Falle für fremde Rechnung einen Bau ausgeführt hat. Denn er selbst macht geltend, daß sei eine Ausnahme gewesen, und die Urteilsgründe sehen das als nicht widerlegt an. Wer aber nur im einzelnen Falle einen Hausbau zu errichten unternimmt, von dem läßt sich nicht ohne weiteres sagen, daß er das Bauen gewerbsmäßig betreibt, es wäre denn, daß er schon das eine Unternehmen von vornherein in der Absicht betätigt hätte, sich fortdauernden Erwerbs wegen mit dem Häuserbauen auch in Zukunft weiter zu befassen. In dieser Richtung läßt es das angefochtene Urteil an den erforderlichen Feststellungen fehlen. Begründet wird die Gewerbsmäßigkeit insoweit nur damit, daß der Angeklagte während der Ausführung des Sch.'schen Neubaus keinen anderen Erwerb gehabt habe, die Vergütung für das Bauwerk vielmehr „zugleich seine Erwerbsquelle“ gewesen sei. Das ist rechtsirrtümlich. Zum Begriffe des gewerbsmäßigen Handelns gehört notwendigerweise die Absicht des Handelnden, das gleiche

zun fortzusetzen und aus dem fortgesetzten Betriebe sich eine Einnahmequelle zu verschaffen.

Die Strafkammer stützt die Eigenschaft des Angeklagten als eines Baugewerbetreibenden allerdings noch auf eine andere Erwägung. Sie legt Gewicht darauf, daß der Angeklagte eine baugewerbliche Ausbildung erfahren und, wie er selbst angebe, in Architekturbureaus gearbeitet habe. Unter die Baugewerbetreibenden im Sinne von § 2 WFG. falle aber — so führen die Urteilsgründe aus — nicht bloß der eigentliche Leiter des Baues, der Baumeister, sondern jeder, der sich im Baugewerbe betätige und das Baufach als seinen Beruf ausübe. In welcher Form dies geschehe, sei gleichgültig.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Die Beratungen der Reichstagskommission, aus deren Schoße die Bestimmungen des Gesetzes über die Führung eines Baubuchs hervorgegangen sind, lassen keinen Zweifel darüber, daß man die Verpflichtung zur Buchführung nur einem solchen Baugewerbetreibenden hat auferlegen wollen, der aus der Errichtung baulicher Anlagen ein Gewerbe macht. Gegenüber einem Abänderungsantrage in Anlage 3 Nr. 17, der ausschließlich den Empfänger von Baugeld zur Führung eines Baubuchs verpflichten wollte, wurde von einem Kommissionsmitgliede darauf hingewiesen, daß gerade von den Personen, die gewerbsmäßig Bauten übernehmen, die Führung von Büchern verlangt werden müsse. Dem trat ein anderes Mitglied der Kommission bei, mit dem Hinzufügen: „man solle die Buchführungspflicht auf gewerbsmäßige Bauunternehmer beschränken“ (KommVer. S. 26, 27).

Die Sachgestaltung des vorliegenden Falles bietet keinen Anlaß, darauf einzugehen, ob und inwieweit die hier zutage getretenen Ansichten und Absichten in dem Wortlaute des Gesetzes einen genügenden Ausdruck gefunden haben. Angenommen, man hätte den Begriff des Baugewerbetreibenden in einem weiteren Sinne zu verstehen, wonach er über den Kreis der Bauunternehmer hinaus auch solche Personen mitumfaßt, die in anderer Weise als durch Übernahme der Errichtung eines Bauwerks beteiligt sind, so ist doch auf alle Fälle zu fordern, daß sie das Baugewerbe selbständig betreiben. Es ist kein innerer Grund ersichtlich, der den Gesetzgeber hätte veranlassen

können, von jemandem schon deshalb die Führung eines Baubuchs über den von ihm zu errichtenden Neubau zu verlangen, weil er auch sonst im Bauwesen tätig ist und aus der Verrichtung von Arbeiten bautechnischer Art seinen Erwerb zieht. Das Gesetz vom 1. Juni 1909 ordnet die Verpflichtung zur Buchführung und die strafrechtlichen Folgen einer Zuwiderhandlung hiergegen im engsten Anschluß an die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Konkursordnung. Die ersten Vorschläge, die innerhalb der Reichstagskommission in dieser Richtung gemacht wurden, regten für den Betrieb des Baugewerbes sogar schlechthin die Einführung von Handelsbüchern an, da die neuere Entwicklung es auch für das Baugewerbe notwendig gemacht habe, ähnliche Kautelen einzuführen, wie sie das Handelsgewerbe im Handelsgesetzbuche schon lange besitze (KommVer. S. 26 in Verbindung mit dem Antrage S. 86 unter Nr. 18).

Das Erfordernis der Handelsbücher ist dann freilich im Verlaufe der Kommissionsberatung als zu weitgehend fallen gelassen worden. Man begnügte sich mit der Aufstellung der Verpflichtung zur Führung eines Baubuchs. Allein der Grundgedanke, von dem jener Vorschlag ausging, hat keine Änderung erfahren. Wie demjenigen, der ein Handelsgewerbe betreibt, die Führung von Handelsbüchern obliegen sollte, so dem Baugewerbetreibenden die Führung eines Baubuchs.

Nun herrscht auf handelsrechtlichem Gebiete darüber kein Streit, daß als Handelsgewerbetreibender im Sinne des § 1 HGB., d. h. als Kaufmann, nur der anzusprechen ist, der das Handelsgewerbe selbständig betreibt, der es also entweder in eigenem Namen betreibt oder durch einen anderen in seinem Namen betreiben läßt. Der Angestellte eines Kaufmanns, mag er auch kaufmännische Dienste leisten, ist in diesem Sinne doch nicht Kaufmann und daher, wenn er im einzelnen Falle gelegentlich Handelsgeschäfte abschließt, nicht verpflichtet, darüber Handelsbücher zu führen. Das gleiche muß von dem Betrieb eines Baugewerbes gelten. Auch hier kann es zur Begründung der Buchführungspflicht nicht genügen, daß der Betreffende sich im Baugewerbe überhaupt irgendwie betätigt hat.

Mehr als dies stellt die Strafkammer aber gegen den Angeklagten bislang nicht fest. Sie erklärt es in dem angefochtenen

Urteile für ausreichend, daß er das Maurerhandwerk gelernt, nach Anfertigung des Gesellenstücks 1½ Jahre hindurch eine Baugewerbeschule besucht hat und sodann in Baugeschäften sowie in Architekturbureaus tätig gewesen ist. Von einer selbständigen Ausübung des Baugewerbes, auf die allein es ankommen würde, verlautet nichts.

Das Urteil unterliegt aus diesem Grunde der Aufhebung.“